

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Spinner

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für Schallimmissionsschutz

Tuchplatz 11 88499 Riedlingen
Telefon 07371/3660 Telefax 07371/3668
E-mail: ISIS_MSpinner@t-online.de

Anlage 5.3 zu
Drucksache Nr. 93/2019
öffentlich

Ingenieurbüro für
Schallimmissionsschutz

ISIS Manfred Spinner Tuchplatz 11 88499 Riedlingen

Steuernummer 79 480-02016

Stadtverwaltung Hechingen
Fachbereichsleitung Bau und Technik
Helga Monauni
Neustraße 4

72379 Hechingen

31. Mai 2019

A 1922

Lärmschutz Obertorplatz, Hechingen

Ärztehaus [REDACTED] (Schreiben RA Klaus Mögle vom 23.05.2019)

Sehr geehrte Frau Monauni,

anbei erhalten Sie meine Stellungnahme zum Schreiben RA Klaus Mögle vom 23.05.2019 zur Lärmsituation am Ärztehaus [REDACTED] Frauengartenstraße 6 in Hechingen.

Zunächst zur Anwendung der 16. BImSchV. Die Verkehrsuntersuchung der Planungsgruppe Kölz liefert an den Querschnitten Q1 (nördlich Obertorplatz) und der Summe aus Q7 und Q8 (südlich Obertorplatz) geringere Belastungswerte im Planfall Obertorplatz - Analyseumlegung 2019 als bei der Analyse 2019. Somit dient die Baumaßnahme nicht zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Straßen im Bereich des Obertorplatzes. Eine Voraussetzung zur Anwendung der Kriterien der 16. BImSchV wird somit nicht erfüllt.

Ob die Straßen als Erschließungsstraßen oder Hauptverkehrsstraßen bezeichnet werden ist bei einer Beurteilung nach der 16. BImSchV nicht relevant. Die Verlegung der Straße erfolgt unstrittig auf einer vorhandenen Verkehrsfläche. Bei der schalltechnischen Untersuchung zum Obertorplatz vom März 2019 wurde im Planfall von einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, wie im Lärmaktionsplan empfohlen, ausgegangen.

Es wurde auch die Geräuschsituation am Gebäude Frauengartenstraße 6 betrachtet. An dem betrachteten Gebäude, das in seiner Lage nur geringfügig vom heutigen Gebäude [REDACTED] abweicht, sind zwar Pegelerhöhungen durch die Planung am Obertorplatz zu erwarten, diese führen jedoch nicht zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV ließe sich aus dem Beurteilungspegel und den Pegelerhöhungen somit nicht ableiten, sofern die Anwendbarkeit der 16. BImSchV gegeben wäre.

Dies geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Ausgehend von den Emissionspegeln der relevanten Straßen wurden die Lärmeinwirkungen nach RLS-90 berechnet.

Bezugspunkt	Geschoss	Mittelungspegel in dB(A)					
		Bestand		Variante D4		Differenz	
		tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
Frauengarten- straße 6	EG	59,3	50,6	62,1	51,3	2,8	0,7
	1.OG	60,1	51,4	62,4	51,6	2,3	0,2
	2.OG	60,9	52,1	62,4	51,6	1,5	-0,5

Abweichend hiervon wurde in der Stellungnahme Schulze bei der dokumentierten Lärmabschätzung ein maximaler Pegelwert von tags 64,3 dB(A) im EG beim Planfall ermittelt. Demzufolge wäre eine Grenzwertüberschreitung von 0,3 dB(A) an einem auf rund 2 m Länge begrenzten Fassadenabschnitt zu verzeichnen. Richtigerweise wird in der Stellungnahme Schulz ausgeführt, dass im EG nur eine geringe Schutzbedürftigkeit der Räume gegeben ist und die eingebauten Fenster im Neubau möglicherweise den Anforderungen bereits entsprechen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen Ergebnisse durch die Berechnungsverfahren und durch Differenzen bei der manuellen Dateneingabe begründet sein können. Gewisse Unterschiede sind bei den komplexen Berechnungsmodellen nicht auszuschließen.

Die in der Stellungnahme Schulze aufgeführten weiterführenden Maßnahmen werden kurz umrissen und bewertet:

- Die Vergrößerung des Abstands von der verlegten Straße zum Gebäude Frauengartenstraße 6 zielt einerseits auf Pegelminderungen zur Einhaltung des Grenzwerts ab, wobei die erforderliche Minderung 0,3 dB(A) beträgt und als nicht wahrnehmbar anzusehen ist. Andererseits zielt sie auf die Schaffung von Stellplätzen ab.
- Kritisch wird die Wirksamkeit eines „lärmmarmen“ Fahrbahnbelags bei Geschwindigkeiten bis 30 km/h betrachtet, da diesbezüglich nur geringe Erfahrungen vorliegen und offenporige Beläge meist eine geringere Haltbarkeit als übliche Fahrbahnbeläge besitzen.
- Im Planfall wurde von einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, wie im Lärmaktionsplan empfohlen, ausgegangen.

Die Ausführungen entkräften die von Seiten der Anwaltskanzlei vorgebrachten Bedenken gegenüber der Immissionsprognose.

Manfred Spinner, Dipl.-Ing. (FH)

